

SITZUNGSVORLAGE

Fachbereich:	Organisation und Finanzen	Datum:	04.05.2020
Aktenzeichen:	11140-JM	Vorlage Nr.	1-2926/20/29-023

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ortsgemeinderat	09.06.2020	nicht öffentlich	Entscheidung

Neufassung der Hauptsatzung

Sachverhalt:

Rechtsgrundlage für den Erlass einer Hauptsatzung bildet die Gemeindeordnung (GemO) in der jeweils geltenden Fassung der Bekanntmachung. Gemäß § 25 GemO haben Gemeinden eine Hauptsatzung zu erlassen, in der die nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung der Hauptsatzung vorbehaltenen Angelegenheiten zu regeln sind. Die Hauptsatzung kann weitere für die Selbstverwaltung der Gemeinden wichtige Fragen regeln.

Die aktuelle Hauptsatzung der Ortsgemeinde Pelm datiert vom 30.10.2009. Kostensteigerungen bei Bauvorhaben oder die Herbeiführung von Entscheidungen in besonderen Situationen, beispielsweise der Corona-Krise oder größeren Projekten, sollen in einer Neufassung der Hauptsatzung aufgenommen werden. Der Entwurf der „Neufassung der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Pelm“ entspricht dem Satzungsmuster der „Muster-Hauptsatzung“ des Gemeinde- und Städtebundes.

Folgende Änderungen / Abweichungen zur Hauptsatzung vom 30.10.2009 sind vorgesehen:

§ 2 - Ausschüsse des Gemeinderates

Auflistung der Ausschüsse, welche in der Ortsgemeinde Pelm gebildet wurden.

§ 3 - Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates an Ausschüsse

Die Übertragung der Aufgaben erfolgte bisher im „§ 2 - Ausschüsse des Gemeinderates“. Ergänzend zu der bisherigen Aufgabenübertragung durch Beschluss wird im Entwurf der Neufassung der Hauptsatzung die Übertragung von Aufgaben an den Bau-, Forst- und Immobilienausschuss konkret geregelt.

Beachte: Wertgrenzen im § 3 Abs. 2 Nr. 2a / 2b in Höhe von jeweils 20.000,00 € netto

§ 4 – Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf den Ortsbürgermeister

Beachte: Erhöhung der Wertgrenzen von 2.500 € auf 5.000 € im Einzelfall (§ 4 Nr. 1 und Nr.2)

Der Sitzungsvorlage ist neben dem „Entwurf der Neufassung der Hauptsatzung“ ein Vergleichsdokument der „Hauptsatzung vom 30.10.2009“ und dem „Entwurf der Neufassung der Hauptsatzung“ beigefügt.

Beschlussvorschlag:

- () Der Ortsgemeinderat beschließt die vorliegende Neufassung der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Pelm.

- () Der Ortsgemeinderat Pelm beschließt die vorliegende Neufassung der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Pelm mit folgenden Ergänzungen:
 - ...
 - ...

Anlage(n):

Entwurf neue Hauptsatzung

Vergleich alte und neue Hauptsatzung



HAUPTSATZUNG

der Ortsgemeinde Pelm

vom 9. Juni 2020

Der Gemeinderat Pelm hat am 09. Juni 2020 auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) und des § 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung³ die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1	Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben.....	1
§ 2	Ausschüsse des Gemeinderates.....	2
§ 3	Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf Ausschüsse.....	2
§ 4	Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf den Ortsbürgermeister.....	3
§ 5	Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters.....	3
§ 6	Aufwandsentschädigung der Beigeordneten.....	4
§ 7	In-Kraft-Treten.....	4

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen in einer Zeitung. Der Gemeinderat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen. Der Beschluss ist öffentlich bekanntzumachen.
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle

Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.

- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates sowie der Ausschüsse werden unter Beachtung des § 34 Abs. 6 GemO in der nach Absatz 1 bestimmten Zeitung öffentlich bekannt gemacht.
- (5) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Gemeinderates oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 in der durch den Gemeinderat durch Beschluss bestimmten Zeitung bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung in dem in Absatz 1 Satz 1 bestimmten Bekanntmachungsorgan nicht möglich ist.
- (6) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (7) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2

Ausschüsse des Gemeinderates

- (1) Der Gemeinderat bildet folgende Ausschüsse:
 1. Bau-, und Forstausschuss,
 2. Finanzausschuss,
 3. Rechnungsprüfungsausschuss.
- (2) Die Ausschüsse gemäß Absatz 1 haben folgende Anzahlen von Mitgliedern und Stellvertretern:

1. Bau- Forstausschuss:	5 Mitglieder und 5 Stellvertreter;
2. Finanzausschuss:	4 Mitglieder und 4 Stellvertreter;
3. Rechnungsprüfungsausschuss:	3 Mitglieder und 3 Stellvertreter.
- (3) Die Mitglieder der Ausschüsse werden aus der Mitte des Gemeinderates gewählt.
- (4) Die Ausschüsse werden aus Mitgliedern des Gemeinderates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde gebildet. Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder soll Mitglied des Gemeinderates sein; entsprechendes gilt für die Stellvertreter der Ausschussmitglieder.

§ 3

Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf Ausschüsse

(1) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Gemeinderates, soweit in der Hauptsatzung nichts Anderes geregelt ist. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Gemeinderates, soweit die Beschlussfassung dem Ausschuss nicht wieder entzogen wird. Die Bestimmungen Hauptsatzung bleiben unberührt.

(2) Übertragung von Aufgaben an den Bau- und Forstausschuss:

1. Dem Ausschuss werden folgende Angelegenheiten zur Vorberatung übertragen:

- a) Die Vorberatung über Bau- und Planungsangelegenheiten der Ortsgemeinde Pelm;
- b) Die Vorberatung der Beschlüsse in Bebauungsplanverfahren sowie zu überörtlichen Planungen;
- c) Forstangelegenheiten;

2. Dem Ausschuss werden zur abschließenden Entscheidung übertragen:

- a) Entscheidungen über die Durchführung von Baumaßnahmen der Ortsgemeinde Pelm im Rahmen der zur Verfügung stehenden Hausmittel, sofern es sich nicht um Maßnahmen von grundsätzlicher Bedeutung handelt; von grundsätzlicher Bedeutung sind generell Investitionen und Unterhaltungsmaßnahmen ab einem Volumen von mehr als 20.000 € im Einzelfall;
- b) Vergabe von Aufträgen und Arbeiten, soweit die Entscheidung nicht der Ortsbürgermeisterin/dem Ortsbürgermeister obliegt, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bis zu einer Auftragssumme von 20.000 € im Einzelfall;
- c) Erteilung des Einvernehmens in den Fällen des § 14 Abs. 2, § 31 und des § 33 BauGB, wenn durch das Bauvorhaben die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung nicht berührt werden;
- d) Entscheidungen und Zustimmungen über Bauvorhaben, über städtebauliche oder gestalterische Angelegenheiten, über Befreiungen und Ausnahmen von Festsetzungen der Bebauungspläne, sofern diese Entscheidungen nicht wegen grundsätzlicher Bedeutung dem Ortsgemeinderat vorbehalten sind;

Das Recht des Gemeinderates, die Beschlussfassung in einer unter Ziffer 2 fallenden Angelegenheiten an sich zu ziehen bleibt unberührt.

§ 4

Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf den Ortsbürgermeister

Dem Ortsbürgermeister werden neben den Aufgaben nach § 47 GemO und sonstiger gesetzlich geregelter Zuständigkeiten die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Verfügung über das Vermögen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 5.000 € im Einzelfall;
2. Vergabe von Aufträgen und Abreiten bis zu einer Wertgrenze von 5.000 € im Einzelfall. Ausgabenwirksame Entscheidungen sind nur im Rahmen verfügbarer Hausmittel zulässig; das Eilentscheidungsrecht des Ortsbürgermeisters nach § 48 GemO bleibt unberührt.

§ 5

Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters

Der Ortsbürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO130.

§ 6

Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

- (1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags der dem Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung. Erfolgt die Vertretung insgesamt während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung insgesamt die Hälfte des Tagessatzes nach Satz 2. Eine nach Absatz 2 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.
- (2) Ehrenamtliche Beigeordnete, die den Ortsbürgermeister bei Veranstaltungen oder einzelnen Amtsgeschäften im Sinne des § 50 Abs. 3 Satz 2 GemO während eines kürzeren Zeitraumes als einen Tag vertreten, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe eines Sechzigstel der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters.

§ 7

In-Kraft-Treten

- (1) Die Hauptsatzung tritt am 11. Juli 2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 30.10.2009 außer Kraft.

Pelm, den 09.06.2020



Leo Meeth, Ortsbürgermeister



Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der Jahresfrist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Gerolstein; Kyllweg 1, 54568 Gerolstein, unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.



HAUPTSATZUNG
der Ortsgemeinde Pelm

vom 30. Oktober 2009

Der Ortsgemeinderat Pelm hat am 29. Oktober 2009 auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) und des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1
Öffentliche Bekanntmachungen,
Bekanntgaben

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Ortsgemeinde Pelm erfolgen in einer Zeitung. Der Gemeinderat legt durch Beschluss fest, in welcher Zeitung oder in welchen Zeitungen und anderen Medien die Veröffentlichungen erfolgen. Dieser Beschluss ist öffentlich bekanntzumachen.



HAUPTSATZUNG
der Ortsgemeinde Pelm

vom _____ 2020

Der Gemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben.....	1
§ 2 Ausschüsse des Gemeinderates.....	2
§ 3 Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf Ausschüsse.....	3
§ 4 Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf den Ortsbürgermeister.....	3
§ 5 Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters.....	4
§ 6 Aufwandsentschädigung der Beigeordneten.....	4
§ 7 In-Kraft-Treten.....	4

§ 1
Öffentliche Bekanntmachungen,
Bekanntgaben

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen in einer Zeitung. Der Gemeinderat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen. Der Beschluss ist öffentlich bekanntzumachen.

<p>(2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Gerolstein zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der nach Abs. 1 festgelegten Form hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktagen. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.</p> <p>(3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.</p> <p>(4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates sowie der Ausschüsse werden unter Beachtung des § 34 Abs. 6 GemO in der nach Absatz 1 bestimmten Zeitung öffentlich bekannt gemacht.</p> <p>(5) Dringliche Sitzungen des Gemeinderates oder eines Ausschusses im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO werden in einer der vom Gemeinderat durch Beschluss bestimmten Tageszeitung bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung in dem nach Absatz 1 bestimmten Bekanntmachungsorgan nicht mehr möglich ist.</p> <p>(6) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.</p>	<p>(2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktagen. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.</p> <p>(3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.</p> <p>(4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates sowie der Ausschüsse werden unter Beachtung des § 34 Abs. 6 GemO in der nach Absatz 1 bestimmten Zeitung öffentlich bekannt gemacht.</p> <p>(5) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Gemeinderates oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 in der durch den Gemeinderat durch Beschluss bestimmten Zeitung bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung in dem in Absatz 1 Satz 1 bestimmten Bekanntmachungsorgan nicht möglich ist.</p> <p>(6) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.</p>
---	---

(7) Sonstige Bekanntgaben erfolgten gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für die Unterrichtung der Einwohner über die wichtigen Angelegenheiten der örtlichen Verwaltung (§ 15 Abs. 1 GemO) und über die Ergebnisse von Ratssitzungen (§ 41 Abs. 5 GemO).

§ 2

Ausschüsse des Gemeinderates

Der Gemeinderat bestimmt durch Beschluss welche Ausschüsse eingerichtet und welche Aufgabe diesen übertragen werden, die Zahl der Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter sowie die Höchstzahl der "sonstigen wählbaren Bürger" im Sinne von § 44 Abs. 1 Satz 2 GemO für die Ausschüsse.

(7) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2

Ausschüsse des Gemeinderates

(1) Der Gemeinderat bildet folgende Ausschüsse:

1. Bau- und Forstausschuss,
2. Finanzausschuss,
3. Rechnungsprüfungsausschuss.

(2) Die Ausschüsse gemäß Absatz 1 haben folgende Anzahlen von Mitgliedern und Stellvertretern:

1. Bau- und Forstausschuss:
5 Mitglieder und 5 Stellvertreter;
2. Finanzausschuss:
4 Mitglieder und 4 Stellvertreter;
3. Rechnungsprüfungsausschuss:
3 Mitglieder und 3 Stellvertreter.

(3) Die Ausschüsse werden aus Mitgliedern des Gemeinderates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde gebildet. Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder soll Mitglied des Gemeinderates sein; entsprechendes gilt für die Stellvertreter der Ausschussmitglieder.

§ 3

Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf Ausschüsse

(1) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Gemeinderates, soweit in der Hauptsatzung nichts Näheres bestimmt ist. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Gemeinderates, soweit die Beschlussfassung dem Ausschuss nicht wieder entzogen wird. Die

Bestimmungen Hauptsatzung bleiben unberührt.

(2) Übertragung von Aufgaben an den Bau- und Forstausschuss:

1. Dem Ausschuss werden folgende Angelegenheiten zur Vorberatung übertragen:

- a) Die Vorberatung über Bau- und Planungsangelegenheiten der Ortsgemeinde Pelm;
- b) Die Vorberatung der Beschlüsse in Bebauungsplanverfahren sowie zu überörtlichen Planungen;
- c) Forstangelegenheiten;

2. Dem Ausschuss werden zur abschließenden Entscheidung übertragen:

- a) Entscheidungen über die Durchführung von Baumaßnahmen der Ortsgemeinde Pelm im Rahmen der zur Verfügung stehenden Hausmittel, sofern es sich nicht um Maßnahmen von grundsätzlicher Bedeutung handelt; von grundsätzlicher Bedeutung sind generell Investitionen und Unterhaltungsmaßnahmen ab einem Volumen von mehr als 20.000 € im Einzelfall;
- b) Vergabe von Aufträgen und Arbeiten, soweit die Entscheidung nicht der Ortsbürgermeisterin/dem Ortsbürgermeister obliegt, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bis zu einer Auftragssumme von 20.000 € im Einzelfall;
- c) Erteilung des Einvernehmens in den Fällen des § 14 Abs. 2, § 31 und des § 33 BauGB, wenn durch das Bauvorhaben die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung nicht berührt werden;
- d) Entscheidungen und Zustimmungen über Bauvorhaben, über städtebauliche oder gestalterische Angelegenheiten, über Befreiungen und Ausnahmen von Festsetzungen

<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p style="text-align: center;">Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf den Ortsbürgermeister</p> <p>Dem Ortsbürgermeister werden neben den Aufgaben nach § 47 GemO und sonstiger gesetzlich geregelter Zuständigkeiten die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten übertragen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Verfügung über das Vermögen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 2.500 € im Einzelfall; 2. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten bis zu einer Wertgrenze von 2.500 € im Einzelfall. <p>Ausgabenwirksame Entscheidungen sind nur im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel zulässig; das Eilentscheidungsrecht des Ortsbürgermeisters nach § 48 GemO bleibt unberührt.</p>	<p>der Bebauungspläne, sofern diese Entscheidungen nicht wegen grundsätzlicher Bedeutung dem Ortsgemeinderat vorbehalten sind;</p> <p>Das Recht des Gemeinderates, die Beschlussfassung in einer unter Ziffer 2 fallenden Angelegenheiten an sich zu ziehen bleibt unberührt.</p> <p style="text-align: center;">§ 4</p> <p style="text-align: center;">Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf den Ortsbürgermeister</p> <p>Dem Ortsbürgermeister werden neben den Aufgaben nach § 47 GemO und sonstiger gesetzlich geregelter Zuständigkeiten die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten übertragen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Verfügung über das Vermögen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 5.000 € im Einzelfall; 2. Vergabe von Aufträgen und Abreiten bis zu einer Wertgrenze von 5.000 € im Einzelfall. Ausgabenwirksame Entscheidungen sind nur im Rahmen verfügbarer Hausmittel zulässig; das Eilentscheidungsrecht des Ortsbürgermeisters nach § 48 GemO bleibt unberührt.
<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p style="text-align: center;">Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Ortsbürgermeisters</p> <p>Die Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Ortsbürgermeisters richtet sich nach § 12 Abs. 1 Satz 1 der KomAEVO.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p style="text-align: center;">Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters</p> <p>Der Ortsbürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO130.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p style="text-align: center;">Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Beigeordneten</p> <p>(1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten im Falle der allgemeinen Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung. Bei Vertretung über einen oder mehrere volle Tage richtet sich die Höhe der</p>	<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Aufwandsentschädigung der Beigeordneten</p> <p>(1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des</p>

Aufwandsentschädigung nach § 13 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. § 12 Abs. 1 (KomAEVO (= ein dreißigstel je Tag).

- (2) Ehrenamtliche Beigeordnete, die den Ortsbürgermeister bei Veranstaltungen oder einzelnen Amtsgeschäften im Sinne des § 50 Abs. 3 Satz 2 GemO während eines kürzeren Zeitraumes als einen Tag vertreten, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe eines Sechzigstel der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters.

**§ 6
Inkrafttreten**

- (1) Die Neufassung der Hauptsatzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.
- (2) Die bisherige Hauptsatzung tritt am 31.12.2009 außer Kraft.

Pelm, den 30. Oktober 2009

gez. Wolfgang Zaeper
Ortsbürgermeister

Ortsbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags der dem Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung. Erfolgt die Vertretung insgesamt während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung insgesamt die Hälfte des Tagessatzes nach Satz 2. Eine nach Absatz 2 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

- (2) Ehrenamtliche Beigeordnete, die den Ortsbürgermeister bei Veranstaltungen oder einzelnen Amtsgeschäften im Sinne des § 50 Abs. 3 Satz 2 GemO während eines kürzeren Zeitraumes als einen Tag vertreten, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe eines Sechzigstel der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters.

**§ 7
In-Kraft-Treten**

- (1) Die Hauptsatzung tritt am _____ in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 30.10.2009 außer Kraft.